

Nr. 11 / 15

Ausfertigung Nr. 1

I. Herr/Frau¹⁾ Wolfgang Fechner
Wohnort¹⁾ Holbeinstraße 29, 79312 Emmendingen

Firma¹⁾ drillexpert GmbH
Sitz¹⁾ 79331 Teningen, Siemensstraße 9

vertretungsberechtigt: Herr/Frau¹⁾ ²⁾

oder Mitglied des Vertretungsorgans, das mit der Gesamtleitung des Umgangs, des Verkehrs oder der Beförderung beauftragt ist:

Herr/Frau¹⁾

geboren am in

wohnhaft in

erhält hiermit aufgrund des § 7 Abs. 1 des Sprengstoffgesetzes vom 13. September 1976 (BGBl. I S. 2737) die Erlaubnis ~~zur~~ ~~zur~~
für - den Umgang - ausgenommen das Verwenden - mit Fundmunition und spreng-
kräftigen Kriegswaffen im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung,

- das Aufsuchen, Freilegen, Bergen und Aufbewahren von Fundmunition im Rahmen der Kampfmittelbeseitigung und
- den Transport, Überlassen, Verbringen und Aufbewahren von zur Delaborierung oder Vernichtung ausgesonderten sprengkräftigen Kriegswaffen innerhalb der Räumstelle.

II. Die Erlaubnis wird mit folgenden Auflagen erteilt:

Die beigegefügtten Auflagen und Hinweise sind Bestandteil dieser Erlaubnis.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen!

²⁾ Die Angaben sind für jeden Vertretungsberechtigten erforderlich!

IV. Zahl der Ausfertigungen: 1



Emmendingen

Ort

12.10.2015

Datum

Landratsamt Emmendingen

Dienststelle

Unterschrift

Haas

Hinweise:

1. Auf die Anzeigepflichten nach § 12 Abs. 1, § 14, § 21 Abs. 4 und § 26 SprengG wird hingewiesen, ferner auf die Pflicht zur unverzüglichen Rückgabe der Erlaubnis und aller Ausfertigungen an die Erlaubnisbehörde, sofern die Erlaubnis erloschen, zurückgenommen oder widerrufen worden ist (§ 35 Abs. 1 SprengG).
2. Explosionsgefährliche Stoffe dürfen anderen nur überlassen werden, wenn diese Personen die Berechtigung zur Empfangnahme nachweisen. Falls es sich um verantwortliche Personen nach § 19 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 Buchstabe a SprengG handelt, ist die Berechtigung zur Empfangnahme durch einen Befähigungsschein in Verbindung mit einem schriftlichen Auftrag des Betriebsinhabers nachzuweisen. Für das Überlassen innerhalb der Betriebsstätte gilt § 22 Abs. 1 Satz 3 SprengG.
3. Von den Behörden werden nur die Originalurkunde und behördliche Ausfertigungen des Erlaubnisbescheides anerkannt.